



**Öffentlich-rechtliche Rahmenbedingungen für die Er-
richtung und den Betrieb von Kleinwindkraftanlagen**

Rechtsanwalt Fabian Gerstner

München, den 25.07.2012

Einführung

- **praktische Bedeutung von Kleinwindkraftanlagen**
- **Rechtliche Problemstellungen bei der Planung, Errichtung und Betrieb**
- **Genehmigungserfordernis/Genehmigungsfreiheit**
- **Genehmigungsfähigkeit/materiellrechtliche Anforderungen**

Genehmigungserfordernisse

3

Mögliche Genehmigungserfordernisse

- **Baugenehmigungspflicht**
- **Sonderfall: (Isolierte) Abweichungen und Befreiungen**
- **Denkmalschutzrechtliche Erlaubnispflicht**
- **Sonstige Genehmigungen (z. B. Erhaltungssatzungen)**

Die Baugenehmigungspflicht

- baugenehmigungspflichtige Vorhaben
- verfahrensfreie Vorhaben (Art. 57 BayBO)
- genehmigungsfreigestellte Vorhaben (Art. 58 BayBO)

Verfahrensfreiheit von Kleinwindkraftanlagen

- Art. 57 Abs. 1 Ziffer 3 b) BayBO:

„Verfahrensfrei sind Kleinwindkraftanlagen mit einer Höhe bis zu 10 m.“

- Höhenbemessung: Erdoberfläche bis zum höchsten Punkt der Anlage (Rotor).
- Bei Errichtung auf einer anderen baulichen Anlage (z.B. Haus) wird die Höhe dieser baulichen Anlage grundsätzlich nicht mitgerechnet.
- Wird die Höhenanforderung nicht erfüllt, folgt zwingend die Baugenehmigungspflicht.
- Baugenehmigungspflicht aus Verbindung einer verfahrensfreien Kleinwindkraftanlage mit einem baugenehmigungspflichtigen Vorhaben.

Rechtliche Bedeutung der Verfahrensfreiheit

- **Fehlendes Erfordernis einer Baugenehmigung bedeutet nicht unbeschränkte Baufreigabe**
- **Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen des materiellen Rechts und korrespondierende Eingriffsbefugnisse der Bauaufsichtsbehörden**
- **Weitere Gestattungsverfahren**
- **Genehmigungspflicht aus Verbindung der Windkraftanlage mit anderen, genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen**
- **Verantwortungsverlagerung auf den Bauherrn**

Rechtliche Bedeutung des Baugenehmigungsverfahrens und der Baugenehmigung

- **keine abschließende Feststellung der Übereinstimmung der Windkraftanlage mit den Anforderungen des materiellen Rechts (eingeschränkter Prüfungskatalog)**
- **Aktuelle Entwicklung in der bayerischen Gesetzgebung**
- **Verantwortungsverlagerung auf den Bauherrn**

Denkmalschutzrechtliche Erlaubnispflicht

- Art. 6 Abs. 1 DSchG:

„Wer Baudenkmäler beseitigen, verändern oder an einen anderen Ort verbringen will, bedarf der Erlaubnis. Der Erlaubnis bedarf auch, wer in der Nähe von Baudenkmalern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf Bestand oder Erscheinungsbild eines der Baudenkmäler auswirken kann. Wer ein Ensemble verändern will, bedarf der Erlaubnis nur, wenn die Veränderung eine bauliche Anlage betrifft, die für sich genommen ein Baudenkmal ist, oder wenn sie sich auf das Erscheinungsbild des Ensembles auswirken kann.“

- Bedeutung der Vorschrift
- Verhältnis zum Baugenehmigungsverfahren/zur Verfahrensfreiheit
- Bayernviewer Denkmal (www.blfd.bayern.de)

Materiell-rechtliche Anforderungen an Kleinwindkraftanlagen

10

Übereinstimmung mit örtlichen Bauvorschriften

- Örtliche Bauvorschriften
- Beispielhafte Regelungen:

„Anlagen zur Nutzung von Sonnen- und Windenergie dürfen im öffentlichen Verkehrsraum nicht in Erscheinung treten.“

„Windkraftanlagen sind innerhalb von Siedlungsbereichen unzulässig.“

- Die Auswirkungen weiterer gestalterischer Regelungen auf die Zulässigkeit von Kleinwindkraftanlagen

Übereinstimmung mit den bauplanungsrechtlichen Vorschriften der §§ 29 ff. BauGB

- **Innenbereich, Außenbereich und Bebauungsplan**
- **Wichtigster Anwendungsfall: Bebauungsplan mit beispielhaften Festsetzungen**
- **Sonderproblem: Art der baulichen Nutzung (Windenergieanlage als Nebenanlage ?)**

Verunstaltungsverbot Art. 8 BayBO

- **Bauliche Anlagen müssen nach Form, Maßstab, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, Werkstoff und Farbe so gestaltet sein, dass sie nicht verunstaltend wirken**
- **Maßgeblich bei Windkraftanlagen sind Auswirkungen auf das Gebäude an sich, aber auch auf die Umgebung**

Abstandsflächen

- **Grundlagen des Abstandsflächenrechts**
- **Berechnung der Wandhöhe als maßgebliches Ausgangskriterium**
- **Abstandsflächenrelevanz von Windkraftanlagen: Tiefe der Abstandsfläche bemisst sich nach der Gesamthöhe der Anlage. Die Abstandsfläche ist einzuhalten ab einem Kreis um die Mittelachse der Anlage, dessen Radius durch den Abstand des senkrecht stehenden Rotorblatts vom Mastmittelpunkt bestimmt wird.**
- **Bedeutung des Abstandsflächenrechts**

Rücksichtnahmegebot

- **Lärm**
- **Beurteilungsgrundlage: TA Lärm**
- **Auflagen**

Ausblick

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Fabian Gerstner
RAe Heuking Kühn Lüer Wojtek
Prinzregentenstraße 48
80538 München

Tel.: 089/540 31 – 216
Fax: 089/540 31 – 516
E-Mail: f.gerstner@heuking.de

Hinweis:

Die hier wiedergegebenen Empfehlungen und Ratschläge sind nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Sie können keine Rechtsberatung im Einzelfall ersetzen. Der Autor übernimmt rechtliche Gewähr nur im Rahmen eines ausdrücklich übertragenen und angenommenen Mandats.